

Gemeinde Kohlberg Kreis Esslingen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkinderbetreuung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg am 19.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	1
§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner	1
§ 3 Gebührenschuld und Fälligkeit	1
§ 4 Gebührenhöhe	2
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Kohlberg betreibt die Schulkinderbetreuung an der Grundschule am Jusi, Kohlberg, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird, bzw. die Schule verlässt.
- (3) Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum jeweils Ersten eines Monats vorgenommen werden.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.

- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch der Kernzeit ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
- (4) Die Gebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei. Da die Gebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist die Gebühr auch während der übrigen Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (5) Bei den verlängerten Betreuungszeiten werden die Kosten für das Mittagessen bei der Betreuungsgebühr mit erhoben.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Der Betrag wird für 11 Monate eines Schuljahres, gegenwärtig von September bis Juli je einschließlich, vom Schulträger, der Gemeinde Kohlberg erhoben.

Betreuungszeit	7-13 Uhr	7-14 Uhr	7-16 Uhr	nur oder zusätzlich am Nachmittag	Mittagessen
Täglich bei 1 Kind in der Betreuung	86 €	123 €	172 €		5 €
Täglich bei 2 Kindern in der Betreuung	65 €	92 €	129 €		5 €
Täglich bei 3 und mehr Kindern in der Betreuung	43 €	62 €	86 €		5 €
<hr/>					
2x Woche bei 1 Kind in der Betreuung	43 €	61 €	86 €		5 €
2 x Woche bei 2 Kindern in der Betreuung	32 €	46 €	65 €		5 €
2 x Woche bei 3 und mehr Kindern in der Betreuung	22 €	31 €	43 €		5 €
<hr/>					
Bedarf (Zehnerkarte)	86 €	123 €	172 €	86 €	5 €

- (2) Die Zehnerkarten können bei der Gemeindekasse erworben werden. Bei Inanspruchnahme einer Zehnerkarte ist spätestens 1 Tag zuvor eine Anmeldung bei den Betreuern erforderlich. (Telefon 015788280148)
- (3) Bei Inanspruchnahme der Schulkinderbetreuung bis 14.00 bzw. 16.00 Uhr ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (4) Der Zahlungsverkehr wird von der Gemeindeverwaltung Kohlberg geregelt. Bei Zahlungsverzug besteht keine Betreuungspflicht durch die Gemeinde Kohlberg.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Kohlberg, 19. Juli 2017

gez.
Rainer S. Taigel
Bürgermeister